

FW: Vorprüfung Totalrevision des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Dotzigen

Von: "Rindlisbacher Claudia, DIJ-AGR-GeM"

Datum: Mittwoch, 13. Mai 2026 um 11:21

An: Martin Buchli

Betreff: AW: Vorprüfung Totalrevision des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Dotzigen

Lieber Martin

Ich habe die Totalrevision des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Dotzigen vorgeprüft. Es ergeben sich folgenden Bemerkungen:

Art. 6 Bst. d

Um Klarheit zwischen Art. 6 Bst. d und Art. 13 Abs. 2 Bst. b zu schaffen, empfehle ich dir folgenden Formulierung von Art. 6 Bst. d:

«zwischen CHF 200'000.00 und CHF 300'000.00, wenn das fakultative Referendum ergriffen wurde, und zwischen CHF 300'000.00 und CHF 1 Mio.:». In diesem Fall wäre Art. 6 Bst. e zu streichen.

Oder

«zwischen CHF 300'000.00 und CHF 1 Mio.:» mit der Ergänzung von Art. 6 Bst. e mit Verweis auf Art. 13 Abs. 2 Bst. b.

Art. 6 Bst. i

Ich empfehle, die Ergänzung von Art. 6 mit dem Bst. i mit folgendem Inhalt:

«die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung, die Veränderung des Gebiets, wobei bloss Grenzbereinigungen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.»

Art. 16

Diesbezüglich wird ein Genehmigungsvorbehalt gemacht.

Der Gemeinderat ist Garant für Rechtsstaatlichkeit. Er hat nach Treu und Glauben und nicht willkürlich zu handeln. Ein/e Gesuchsteller/in hat im Baubewilligungsverfahren Anspruch auf Erteilung einer Baubewilligung, wenn das Bauvorhaben bewilligungsfähig ist. Ist eine Mobilfunkantenne bewilligungsfähig, hat das zuständige Regierungsstatthalteramt die Baubewilligung zu erteilen. Das Einreichen einer Einsprache oder Beschwerde würde in diesem Fall gegen Treu und Glauben verstossen. Der Gemeinderat hat folglich in jedem Fall genau zu prüfen, ob die Bewilligung des Regierungsstatthalteramts formell oder materiell falsch ist. Nur in diesem Fall ist eine Einsprache oder Beschwerde zulässig. Ein genereller Auftrag zum Ergreifen eines Rechtsmittels durch den Gemeinderat ist im OgR deshalb nicht zulässig. Allenfalls kann eine Kaskaden-Regelungen betreffend Mobilfunkantennen ins Baureglement aufgenommen werden.

Art. 22

Die Einwohnergemeinde Arch ist durch die Einwohnergemeinde Dotzigen zu ersetzen.

Art. 99 Abs. 2

Ich empfehle, ebenfalls die Menge, Qualität und Kosten aufzuführen.

Bei Fragen stehe ich dir jederzeit gerne zur Verfügung.

Liebe Grüsse

Claudia

Claudia Rindlisbacher, Rechtsanwältin

Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern

Amt für Gemeinden und Raumordnung, Abteilung Gemeinden

Nydegasse 11/13, 3011 Bern

+41 31 633 77 82, www.be.ch/ag